

Verfassungsrechtliche Anmerkungen

(Dieser Beitrag entstand ursprünglich als Reaktion auf die Stellungnahme des Sächsischen Lehrerverbandes auf einen Referenten-Entwurf der Staatsregierung, der später zurückgezogen wurde.)

A.

Der vermeintlich nicht mehr vorhandene faire Wettbewerb zwischen freien und staatlichen Schulen durchzieht die Stellungnahme des SLV ebenso wie der Ruf nach umfassender Kontrolle:

fordern wir dazu auf, dass Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung vergleichbare **Regelungen auferlegt** bekommen, wie sie auch für öffentliche Schulen gelten
wo bleibt der **faire Wettbewerb**, wenn öffentliche Schulen laut Gesetz verpflichtet sind, jeden Schüler aufzunehmen
Wo bleibt der **faire Wettbewerb**, wenn für das Schulmanagement privater Schulen effiziente Strukturen vorliegen
Staatliche Schulen unterliegen der Bindung an die staatlichen Lehrpläne, die Stundentafeln und die Bildungsstandards. Für staatlich anerkannte Ersatzschulen besteht diese **absolute Bindung** jedoch nicht
Überdenkenswert erscheint uns aber die **zugestandene Abweichung** in den Lehrstoffen
Es fehlt eine **Regelung** zur Genehmigung von Lehrkräften außerhalb des Genehmigungsverfahrens
Allerdings ist die Formulierung „... die hinter der Vergütung vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleibt, ...“ zu **unbestimmt**
Es ist daher erforderlich, dass entweder im Gesetz oder durch Rechtsverordnung Vorkehrungen getroffen werden, die den Regionalschulämtern die **Kontrolle** der Finanzierungskonzepte der freien Träger ermöglichen.
Wir bezweifeln aber, dass es für die RSÄ möglich ist zu **kontrollieren**, ob der freie Träger seinen Mitarbeitern ständig diese Personalausgaben **nach Vorschrift** zukommen lässt
Wenn **fairer Wettbewerb** stattfinden soll, führt eine Freigabe des Schulgeldes ohne Anrechnung auf die staatliche Finanzhilfe zu einer weiteren **Wettbewerbsverzerrung**
muss der freie Schulträger **verpflichtet** werden, Änderungen anzugeben. Nur dann wird eine **durchgängige Kontrolle** möglich sein (siehe auch § 6 Absatz 3). Dies wäre eine Voraussetzung für **fairen Wettbewerb**.
staatliche berufsbildende Schulen immer mehr mit bildungsunwilligen, verhaltensauffälligen Schülern konfrontiert werden. Auch hier ist ein **fairer Wettbewerb** mehr als fraglich.
Die Handlungs- und Gestaltungsspielräume der Schulen in freier Trägerschaft werden durch den Wegfall einer Fachaufsicht erhöht. Wir können auch hier keinen **fairen Wettbewerb** erkennen
Es sollte auch die Möglichkeit zur Untersagung einer Lehrtätigkeit in **einzelnen Fächern** explizit gesetzlich geregelt werden

In seinem Fazit benennt der Sächsische Lehrerverband sechs konkrete Punkte, was sich an staatlichen Schulen ändern müßte. Erst diese

würden zu einem wirklich **fairen Wettbewerb** zwischen Schulen freier Träger und öffentlichen Schulen führen.

B.

Gegenwärtig ist jede 19. Mittelschule eine in freier Trägerschaft (22 von 424), vor zwei Jahren war es jede 53. (10 von 528). Bei den Grundschulen ist das Verhältnis 16:1 (53 von 854), bei den Gymnasien 10:1 (14 von 146).

Was wäre, wenn jeder 10. Aldi kein Aldi, sondern ein Idla wäre? Was, wenn die Menschen ungewöhnlich gern im Idla einkaufen, auch wenn der nächste 40 km entfernt wäre? Die Käuferinnen erfreuten sich an geschmackvoll eingerichteten Regalen, engagierten Verkäuferinnen und exotischen Produkten.

Die Aldi- Betreiber müßten versuchen zu erwirken, daß im Idla nicht nur gleiche Öffnungszeiten und die gleiche Währung wie im Aldi benutzt wird, sondern daß auch das Waren sortiment nicht vom dem des Aldi abweichen dürfe. Denn jede Abweichung verzerrte den Wettbewerb. Wenn Aldi nur Marmeladen hat und keine Konfitüren, dann dürfte der Staat auch dem Idla nicht den Verkauf von Konfitüren gestatten.

Und im Zuge einer Gesetzesnovelle müßte Aldi die Einrichtung einer Behörde verlangen, die nicht nur überprüft, daß Idla keine Konfitüre verkauft, sondern die insbesondere prüft, daß die Marmelade in beiden Ketten auch **gleich schmeckt...**

B.

Weil es schon einmal eine böse Zeit in Deutschland gab, in der die dann gleich schmeckende Marmelade auch noch als die einzige wahre verkauft wurde, haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes für alle Zeiten festgelegt, daß es im Schulwesen nie wieder so sein soll, daß nur eine bestimmte „Marmelade“ angeboten wird.

Wenn der SLV also bemängelt, daß

das öffentliche Interesse für die Einrichtung einer Schule in freier Trägerschaft keine Rolle spielt

dann stimmt dies nicht, denn das öffentliche Interesse ist stets gegeben:

Grundgesetz	Verfassung
<p>Artikel 7 [Schulwesen]</p> <p>(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.</p> <p>...</p> <p>(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.</p> <p>(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.</p>	<p>Artikel 102 [Schulsystem/Lernmittelfreiheit]</p> <p>(1) Das Land gewährleistet das Recht auf Schulbildung. Es besteht allgemeine Schulpflicht.</p> <p>(2) Für die Bildung der Jugend sorgen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.</p> <p>(3) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Nehmen solche Schulen die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahr, bedürfen sie der Genehmigung des Freistaates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.</p> <p>(4) Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.</p> <p>(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.</p>

Dem Versuch einer Gleichschaltung von Schulen müssen die Bürgerinnen und Bürger mit aller Entschiedenheit couragiert entgegentreten.

C.

Den „Aldi-Verkäuferinnen“ ist zu raten, nicht neidisch auf ihre Konkurrentinnen bei Idla zu schauen (die weniger als sie verdienen), sondern die Vorteile, die sich aus der Marktbeherrschung ergeben, schöpferisch zu nutzen. Eine Zerschlagung der Idla-Märkte würde zu keinen verbesserten Arbeitsbedingungen bei „Aldi“ führen.

Es könnte auch förderlich sein, wenn Aldi-Leute ab und zu mal 40 km fahren und im Idla einkaufen. Die Anordnung der Regale zum Beispiel ist nirgends vorgeschrieben. Da könnte frau sich manche Anregung holen. Im Miteinander ginge es am besten.

Vielleicht müssen die Aldi-Leute auch ihrer Konzernleitung kräftiger auf die Füße treten.

D.

Wie wäre es, wenn die Lehrerinnen und Lehrer in den staatlichen Schulen einmal mit ihren Kindern ein Projekt machen über die Entwicklung des Schulwesens in Deutschland? Am Ende sind vielleicht alle froh darüber, daß es heute auch andere, freie Schulen gibt...

Und ein zweites über §23 der Kinderrechtskonvention, die jedem behinderten Kind eine Förderung ermöglichen will, „die der möglichst vollständigen sozialen Integration“ dient. Und wenn in der Klasse noch kein behindertes Kind integriert ist, könnten Kinder und Lehrer gemeinsam mit Schulleitung und Kommune überlegen, wie das möglich werden könnte. Das würde Schulen für viele Eltern attraktiv machen!

MH, 18.3.06